



# Bescheid

## I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der FASHION TV Programmgesellschaft mbH (FN 222437p beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2014, KOA 2.150/14-006, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Fashion TV“ wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, der Wechsel des zur Programmverbreitung genutzten Satelliten auf EUTELSAT Hot Bird 13C, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 133, Frequenz 11.179 MHz (SD) bzw. EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, Transponder TP C03, Frequenz 11.262 MHz (HD) für die Dauer der aufrechten Zulassung genehmigt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.05.2020, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, zeigte die FASHION TV Programmgesellschaft mbH Änderungen bei der Satellitenverbreitung des Programms „Fashion TV“ an. Sie habe mit Eingabe vom 26.02.2020 bekanntgegeben, dass das Programm „Fashion TV“ in SD über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13A, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 133, Frequenz 11.179 MHz und in HD über den Satelliten EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, Frequenz 11.303 MHz, DVB-S2 verbreitet werde. Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH gebe nunmehr bekannt, dass die Ausstrahlung des SD-Signals des Programms „Fashion TV“ weiterhin über die mit Eingabe vom 26.02.2020 bekannt gegebene Satellitenfrequenz erfolge, dass der Satelliten-Rundfunkanbieter EUTELSAT SA aufgrund eines technischen Gebrechens jedoch ohne Vorankündigung eine Änderung der Parameter des Transponders für die Ausstrahlung des HD-Signals des Programms „Fashion TV“ durchgeführt habe und das HD-Signal des Programms nunmehr über die Satelliten-Übertragungskapazität EUTELSAT 16A, Polarisation horizontal, Transponder C03, Frequenz 11.262,25 MHz ausgestrahlt werde. Sie beantrage eine entsprechende Änderung der Zulassung.

Mit Schreiben vom 20.07.2020 forderte die KommAustria die Antragstellerin auf, einen Nachweis über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber bezüglich des SD- und des HD-Programms vorzulegen sowie Angaben zum genauen Zeitpunkt des offensichtlich bereits erfolgten Wechsels der Satelliten-Übertragungskapazität bezüglich des SD- sowie des HD-Programms zu machen. Darüber hinaus wurde die Antragstellerin aufgefordert, den

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)      E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191



Satelliten zu bezeichnen, über den die Ausstrahlung des SD-Programms „Fashion TV“ erfolge sowie die Angaben zur Satelliten-Übertragungskapazität für das HD-Programm „Fashion TV“ durch die Angabe der Position des Satelliten (Grad) zu ergänzen.

Mit Schreiben vom 14.08.2020, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, kam die FASHION TV Programmgesellschaft mbH dem Mängelbehebungsauftrag bzw. dem Ergänzungsersuchen nach. Sie legte die entsprechenden Verbreitungsvereinbarungen vor, gab als Datum der Änderung der Satelliten-Übertragungskapazitäten des HD-Programms den 03.05.2020 bekannt und präzisierte die Satelliten-Übertragungskapazitäten dahingehend, dass die Übertragung des Programms „Fashion TV“ über EUTELSAT Hot Bird 13C, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 133, Frequenz 11.179 MHz (SD) bzw. EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, Transponder TP C03, Frequenz 11.262 MHz (HD) erfolge.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

### **2.1. Zur Antragstellerin**

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist eine zu FN 222437p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Das vollständig einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 35.000,-. Alleineigentümer ist der österreichische Staatsbürger Adam Lisowski. Er hält die Anteile an der FASHION TV Programmgesellschaft mbH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Maximilian Edelweiss.

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms namens „Fashion TV“ für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit 17.06.2012. Mit Bescheid der KommAustria vom 26.03.2014, KOA 2.150/14-006, wurde die Ausstrahlung des Satellitenfernsehprogramms in SD und in HD über den Satelliten EUTELSAT Hot Bird 13D, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 117, Frequenz 10.853 MHz, genehmigt.

Mit Bescheid vom 08.07.2020 hat die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die Bestimmung gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie einen am 14.06.2019 durchgeföhrten Wechsel der Verbreitung ihres Satellitenfernsehprogramms „Fashion TV“ von EUTELSAT Hot Bird 13D, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 117, Frequenz 10.853 MHz (SD und HD) auf EUTELSAT Hot Bird 13B, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 133, Frequenz 11.179 MHz (SD) und EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, Frequenz 11.303 MHz, DVB-S2 (HD) vorgenommen hat, ohne dies der Regulierungsbehörde anzugeben.

Bei dem Programm „Fashion TV“ handelt es sich laut Zulassungsbescheid vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, um ein reines Mode-Spartenprogramm, das unter dem Programmnamen „Fashion TV“ täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr verbreitet wird. Neben Sendungen zum Thema Mode werden Aufzeichnungen von Modeschauen gezeigt.



## 2.2. Zum Wechsel des Verbreitungsweges

Mit Schreiben vom 19.05.2020 und vom 14.08.2020 zeigte die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die Änderung der Verbreitung des Satellitenprogramms „Fashion TV“ zusammengefasst dahingehend an, dass die Ausstrahlung des SD-Signals des Programms auf EUTELSAT Hot Bird 13C, 13° Ost, Polarisation horizontal, Transponder 133, Frequenz 11.179 MHz und die Ausstrahlung des HD-Signals des Programms nunmehr auf EUTELSAT 16A, 16° Ost, Polarisation horizontal, Transponder TP C03, Frequenz 11.262 MHz erfolge.

Darüber hinaus gab die Antragstellerin bekannt, dass die am 19.05.2020 angezeigte Änderung der Satelliten-Übertragungskapazität des HD-Signals des Programms „Fashion TV“ am 03.05.2020 erfolgt sei und legte sowohl für das SD- als auch das HD-Signal des Programms „Fashion TV“ einen Nachweis über das Vorliegen von Vereinbarungen mit Satellitenbetreibern vor.

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und zur aufrechten Zulassung für ein Satellitenfernsehprogramm beruhen auf dem offenen Firmenbuch sowie den Bezug habenden Verfahrensakten der KommAustria. Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen an der Antragstellerin einschließlich der Feststellung, dass es sich beim Alleineigentümer Adam Lisowski um einen österreichischen Staatsbürger handelt, ergeben sich darüber hinaus aus dem Vorbringen der Antragstellerin zu KOA 2.300/20-094. Die Feststellungen zum Rechtsverletzungsverfahren ergeben sich aus dem zitierten Bescheid samt Bezug habenden Verfahrensakten. Die Feststellungen zum verfahrensgegenständlichen Wechsel der Satellitenkapazitäten ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen und den vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin vom 19.05.2020 und vom 14.08.2020. Die Feststellungen zum Vorliegen von Vereinbarungen bezüglich die Nutzung von Satellitenkapazitäten beruhen auf den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen vom 19.05.2020 und vom 14.08.2020.

## 4. Rechtliche Beurteilung

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 66 AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet wie folgt:

### *„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen“*

**§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmduer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzugeben.**

**(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzugeben. Gleches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die**



Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G haben somit Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzugeben. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Auch die Änderung der ursprünglich bewilligten Verbreitung soll mit dieser Bestimmung in einem vereinfachten Verfahren nach § 6 AMD-G ermöglicht werden, wobei zuvor allerdings eine Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung vorzunehmen ist. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Nach den Materialien (Regierungsvorlage 611 BlgNR XXIV. GP) zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 84/2013, deckt § 6 Abs. 2 AMD-G auch den Fall ab, dass ein Zulassungsinhaber einen Wechsel der Verbreitung vornehmen will. Dabei kommt unter anderem ein Wechsel des zur Verbreitung genutzten Satelliten bzw. Transponders in Frage. Auch dies stellt eine materielle Abänderung des Zulassungsbescheids dar und führt dazu, dass die Zulassung nur hinsichtlich der eingestellten Verbreitung erlischt und für den verbleibenden Verbreitungsweg fortbesteht (vgl. dazu Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 480f).

Im gegenständlichen Fall zeigt die FASHION TV Programmgesellschaft mbH einen Wechsel der Satellitenkapazitäten zur Verbreitung des Programms „Fashion TV“ an und beantragt eine entsprechende Änderung ihrer bestehenden Zulassung.

Das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung der Transponder bzw. Satellitenfrequenzen (§ 6 Abs. 2 AMD-G) konnte die Antragstellerin auf Grund der vorgelegten Urkunden nachweisen.

Es besteht kein Anhaltspunkt, an der aufrechten Niederlassung der Antragstellerin gemäß § 3 AMD-G in Österreich zu zweifeln. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann auf Grund des bisherigen Sendebetriebes nicht in Zweifel gezogen werden.

Schließlich liegen auch keine Anhaltspunkte vor, die Bedenken an einer fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin hervorrufen würden, zumal keine programmlichen Änderungen angezeigt wurden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege

automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

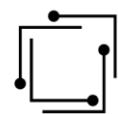
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/20-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. Dezember 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria